

BESCHLUSSVORLAGE

für die Sitzung des Gemeinderates vom 22.02.2023

Amt/Sachbearbeiter: Bauamt, Liegenschaften/Frau Schädlich

Datum: 13.02.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnungspunkt: TOP_12_Beschlussvorlage zur weiteren Verfahrensweise mit bestehenden Pachtverträgen für Garagen auf gemeindeeigenen Grundstücken

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt, für die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.10.2012 beschlossene Verfahrensweise (Beschluss Nr. 04 – 07/12) für Neuabschlüsse von Pachtverträgen für Garagen eine Fristfestsetzung bis 31.03.2023. (Regelung bisher Dreiseitenvertrag-Eigentümer Grund und Boden-Eigentümer der Garage-Käufer der Garage)
Demnach wird bei einer Vertragskündigung/-beendigung ab 01.04.2023 kein neuer Pachtvertrag abgeschlossen, so dass die Garage in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 15 + 1
(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)

Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen:

Nein – Stimmen:

Enthaltungen:

Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:

lt. Beschlussvorschlag

abweichender Beschluss

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

J. Kerber
Bürgermeister

Sachbericht:

Beschluss aus öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 17.10.2012: (Protokollauszug)

Beschluss Nr. 04 – 07/12

Der Gemeinderat beschließt folgende Verfahrensweise mit bestehenden Pachtverträgen für Garagen auf gemeindeeigenen Grundstücken.

Obwohl nach derzeitiger Rechtslage (§ 11 SchuldRAnpG) mit Beendigung des Vertragsverhältnisses das nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründete, fortbestehende Eigentum an Baulichkeiten auf den Grundstückseigentümer übergeht, macht die Gemeinde von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch und führt diese Vertragsverhältnisse fort. Das heißt, dass bei einer Vertragskündigung durch Verkauf etc. ein Pachtvertrag mit dem neuen Nutzer abgeschlossen wird.

Dies betrifft folgende Garagengrundstücke: -

Garagengemeinschaft „Eger“ – Flurstück 73/5 (jetzt 73/8+12),
Garagengemeinschaft „Hohofener Straße“ – Flurstück 974/60,
Garagengemeinschaft „Lindenstraße“ – Flurstück 345,
Garagengemeinschaft „Neuberg“ – Flurstück 873,

weiterhin folgende Flurstücke (auch Teilflächen):

656, Bahnhofstraße
422/1, (ist verkauft)
949/2, Hohofen
48/1, Mühlberg
949/3, Hohofen (jetzt 949/8)
1171, Gewerbering
884/1, Hohofener Straße / Hauptstraße
1035, Südstraße
259/1 (abgerissen)
129 a. Berggasse

Eine Kündigung der bestehenden Pachtverträge zum Zweck der Umwandlung in Mietverträge durch den Verpächter ist weiterhin nicht vorgesehen.